

**Gesetz
zur Änderung der Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
- StPO -**

vom 19. Dezember 1974

§ 1
Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2
§ 7 Abs. 5 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) wird aufgehoben.

§ 3
Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text der Strafprozeßordnung in der durch dieses Gesetz geänderten

Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 4
Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung der Strafprozeßordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5
Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

'Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. § 9 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

**§ 9
Stellung des Gerichts**

„(2) Strafsachen werden durch Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung. Unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen entscheiden die Kreisgerichte durch den Richter.“

2. § 17 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

**§ 17
Stellung des Geschädigten**

„(2) Dem Geschädigten gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.“

- (3) Wie bisher Abs. 2.

3. § 59 StPO erhält folgende Fassung:

**„§ 59
Art und Weise der Übergabe**

(1) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zustellende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Hand-

lung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.“

4. § 65 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

**§ 65
Ausbleiben des Verteidigers**

„(2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 63 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu. In anderen Fällen hat das Gericht auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist.“

5. § 69 StPO erhält folgende Fassung:

**„§ 69
Besonderheiten bei der Aufklärung**

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden ist.

(2) Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen.“